Fernstraßen-Bundesamt

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Anumar GmbH
Haunwöhrer Straße 21
85051 Ingolstadt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-517

bearbeitet von:
Martin Schneider

Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

anbau@fba.bund.de

www.fba.bund.de

ausschließlich per E-Mail an: brit.lieback@anmuar.de

Bundesautobahn (BAB) 14
Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Vorhaben: Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Colbitz
Nachricht vom 16.05.2023
Unser Zeichen: S1/03-05-02-03#00011#0055
Leipzig, 27.10.2023

Sehr geehrte Frau Lieback,

am 16.05.2023 hat Frau Güntermann im Namen der Anumar GmbH über unser OZG-Portal einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (Solarpark Colbitz) in der Gemarkung Colbitz, Flur 1, auf den Flurstücken 11, 12, 13, 14 und 192 und Flur 2, auf den Flurstücken 2, 3 und 258/4 gestellt.

Da die Überprüfung der Antragsunterlagen eine Ablehnung des Vorhabens ergeben, höre ich Sie gemäß § 28 VwVfG an. Sie erhalten Gelegenheit, bis zum

27.11.2023

Stellung zu nehmen.

I.

Sie beabsichtigen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (Solarpark Colbitz) in der Gemarkung Colbitz, Flur 1, auf den Flurstücken 11, 12, 13, 14 und 192 und Flur 2, auf den Flurstücken 2, 3 und 258/4. Mit der E-Mail vom 23.05.2023 wurde eine Nachforderung an Angaben bzw. Unterlagen Ihnen gegenüber geltend gemacht.

Das Vorhaben weist gemäß der nachgereichten Planung vom 25.08.2023 einen geringsten Abstand von 17,95 m zur äußeren befestigten Fahrbahnkante der BAB 14 auf.

II.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot an Bundesautobahnen des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn, nicht errichtet werden.

Gemäß § 9 Abs. 8 S. 1 Alt. 1 FStrG kann das Fernstraßen-Bundesamt im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

Dies fließt auch in unsere Prüfung ein. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die
jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände im Einzelfall.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt dabei grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren kann ggf. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone erforderlich sein. Die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG könnte für diesen Fall z.B. auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Das Vorhaben stellt einen Hochbau im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG dar. Es befindet sich mit einer geringsten Entfernung von 17,95 m zu dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 14 in der Anbauverbotszone und darf dort grundsätzlich nicht errichtet werden.

Nach einer summarischen Prüfung der derzeitigen Aktenlage sind die Ausnahmetatbestände jedoch nicht ersichtlich.

Der einzuhaltende Abstand der baulichen Anlagen zu dem äußeren befestigten Fahrbahnrand bestimmt sich insbesondere nach den Regelungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) und Belangen der Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der autobahneigenen Anlagen, mithin Bestandsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und die dazugehörigen Funktionsflächen.

Die Anlagen sind in einem solchen Abstand zu errichten, dass keine zusätzlichen passiven Schutzeinrichtungen an der BAB erforderlich werden oder mit den vorhandenen passiven Schutzeinrichtungen die Bestimmungen der RPS 2009 eingehalten werden. Photovoltaikanlagen werden dabei in der Gefährdungsklasse 2 eingeordnet und unterliegen dem erweiterten Abstand AE, der sich je nach Geländelage und Vorhandensein von Schutz- und Leiteinrichtungen an der BAB bemisst. Eine wie hier geplante Zaunanlage unterliegt nach der RPS 2009 der Gefährdungsklasse 3 und damit dem einfachen Abstand A.

Gemäß der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes befinden sich über die gesamte Strecke entsprechende Fahrzeugrückhaltesysteme. Gemessen daran wird kein gesonderter Abstand nach den RPS 2009 verlangt. Jedoch befinden sich neben dem Bankett bzw. der Böschung der BAB 14 in diesem Bereich ein Wildschutzzaun sowie Gehölzneupflanzungen bis zu einer Entfernung von 20 m zu dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 14, welche der Maßnahme E014 (Grünland und Gehölze) im Zuge des Neubauprojektes BAB 14 (VKE 1.2/1.3) zuzuordnen sind. Ferner ist ein Abstand von 4, 5 m zu dem Wildschutzzaun und den Gehölzpflanzungen erforderlich um die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen bspw. für die Zuwegung durch ein Kraftfahrzeug gewährleisten zu können.

Ich weise darauf hin, dass das Vorhaben bei einer entsprechenden Umplanung unter der Einhaltung eines Mindestabstandes von 24,5 m voraussichtlich genehmigungsfähig bzw. zustimmungsfähig wäre. Insoweit müsste eine geänderte Planung eingereicht werden. Ich bitte Sie daher um eine Mitteilung, sollten Sie eine Umplanung erwägen.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass für das Vorhaben der Abschluss einer Rückbauverpflichtung einschließlich einer Bürgschaft mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost erforderlich ist. Den Landkreis Börde werde ich darüber informieren, dass nach der derzeitigen Aktenlage keine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG in Aussicht gestellt werden kann.

Bis zu dem o. g. Termin haben Sie die Gelegenheit, sich hierzu zu äußern bzw. weitere Unterlagen zu übersenden. Danach werde ich eine Entscheidung nach der Aktenlage treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Martin Schneider
Sachbearbeiter